

Türkei: Reintegration der von Gewalt betroffenen Frauen

Themenpapier der SFH Länderanalyse

Bern, 2. Juli 2021

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT

© 2021 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Unterstützungsleistungen für von Gewalt betroffene Frauen	4
2.1	Finanzielle Unterstützung	4
2.2	Unterstützung beim Zugang zu Arbeit	6
2.3	Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum	7
2.4	Psychologische Unterstützung	8

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in der Türkei seit mehreren Jahren¹. Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu dem Thema wie folgt Stellung:

2 Unterstützungsleistungen für von Gewalt betroffene Frauen

Rolle der Şönims. Die Zentren für Gewaltprävention und -überwachung (Şönims) werden von auf der Provinzebene tätigen Behörden betrieben und sollen wirtschaftliche, psychologische, rechtliche und soziale Unterstützung anbieten.² Şönims sollten den Opfern Hilfe und Beratung gewähren oder sie an Unterstützungsdienste verweisen und auf einer allgemeineren Ebene alle Dienstleister koordinieren, die im Bereich der Gewalt gegen Frauen arbeiten.³

Fragmentierte Struktur der sozialen Dienste. Şönims sollten eigentlich als zentrale «One-Stop»-Stationen für Opfer und ihre Kinder fungieren. Die *Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence* (GREVIO)⁴ stellte jedoch fest, dass sich Opfer insbesondere aufgrund der fragmentierten Struktur der sozialen Dienste trotz bereits erfolgtem Antrag bei den Şönims für Unterstützungsdienste an andere Einrichtungen wenden müssen.⁵

Reintegration ist ein grosses Problem. Wirtschaftlicher Druck zwingt betroffene Frauen zu Rückkehr zu Täter. Nach den Erfahrungswerten der *Kontaktperson B*⁶ ist die Reintegration der von Gewalt betroffenen Frauen nach dem Austritt aus den Frauenhäusern ein grosses Problem. Die Unterstützung in den Frauenhäusern sei dafür nicht genügend.⁷ *Kontaktperson C*⁸ gab der SFH an, dass sich viele von Gewalt betroffene Frauen aufgrund ihrer schlechten ökonomischen Situation gezwungen sehen, zum Täter zurückzukehren.⁹

2.1 Finanzielle Unterstützung

Geringe finanzielle Unterstützung während des Aufenthalts im Frauenhaus. Es gibt laut GREVIO Unterstützungsbeiträge für Opfer und Kinder, die in Frauenhäusern untergebracht

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

² US Department of State (USDOS), 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021: www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/turkey/.

³ Council of Europe, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE GREVIO), Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 53: <https://rm.coe.int/eng-grevio-report-turquie/16808e5283>.

⁴ GREVIO ist die unabhängige Expertengruppe, welche für die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) durch die Vertragsparteien verantwortlich ist.

⁵ CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 54.

⁶ Kontaktperson B ist in der Türkei bei der NGO Mor Çatı tätig, die ein Frauenhaus in Istanbul betreibt.

⁷ Interview vom 14. November 2019 mit Kontaktperson B.

⁸ Kontaktperson C ist in der Türkei bei einer NGO im Bereich Gewalt gegen Frauen tätig

⁹ Interview vom 12. November 2019 mit Kontaktperson C.

sind.¹⁰ Nach Angaben von *Kontaktperson D*¹¹ erhalten die Betroffenen in den staatlich betriebenen Frauenhäusern nur sehr geringe Zuwendungen, während sie in den von den Gemeinden betriebenen Frauenhäusern entweder gar keine Zuwendungen erhalten oder die Höhe von den jeweiligen Budgets abhängig sei.¹²

Vorübergehende finanzielle Hilfe nach Gesetz Nr. 6284 wird praktisch nie verteilt. Weiter gibt es laut GREVIO vorübergehende finanzielle Hilfen, die nach dem Gesetz Nr. 6284 «zum Schutz der Familie und zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen» gewährt werden. Die von den Behörden an GREVIO zur Verfügung gestellten Daten aus den Jahren 2014 bis 2016 zeigen auf, dass diese so gut wie nie verteilt wird.¹³ *Kontaktperson D* gab an, dass Frauen auch aktuell kaum vorübergehende finanzielle Hilfen nach dem Gesetz Nr. 6284 erhalten.¹⁴

Ungenügende finanzielle Unterstützung nach Gesetz Nr. 3294 über Sozialhilfe und Solidarität. Laut GREVIO kann schliesslich auch finanzielle Unterstützung nach dem Gesetz Nr. 3294 über Sozialhilfe und Solidarität gewährt werden. Auch hier zeigen die offiziellen Daten, dass nur ein kleiner Teil der Opfer von dieser Hilfe profitiert.¹⁵ Betroffene Frauen könnten zudem nur Unterstützung nach Gesetz Nr. 3294 erhalten, um Umzugskosten der Familie und Kosten für den Unterhalt von Kindern zu decken.¹⁶ Das Sozialamt bietet laut *Kontaktperson D* für ersteren Punkt eine einmalige Unterstützung für Frauen an, die eine Wohnung mieten und/oder den Umzug ihres Haushalts organisieren müssen. Diese Unterstützung sei nicht speziell für bestimmte Bedürfnisse definiert.¹⁷ Die Unterstützung für die Deckung des Unterhalts von Kindern schliesslich sei auf maximal ein Jahr begrenzt. Die Höhe der Unterstützung für Kleinkinder betrage aktuell etwa 600 TL (zirka 62 CHF)¹⁸ und für Jugendliche 900 TL (zirka 93 CHF) pro Monat.¹⁹ Anträge für diese Unterstützung, die von Frauen gemacht werden, die in den Frauenhäusern untergebracht sind, werden teilweise mit dem Argument abgelehnt, dass sie in den Frauenhäusern bereits ähnliche Unterstützung erhalten.²⁰

Mangelhafte finanzielle Unterstützung ist besorgniserregend. Die mangelhafte finanzielle Unterstützung für die Betroffenen gibt laut GREVIO Anlass zu ernster Besorgnis. GREVIO stellt fest, dass Gewaltopfer ausserhalb des Rahmens des Gesetzes Nr. 6284 keinen vorrangigen Zugang zu Mechanismen der finanziellen Unterstützung erhalten. GREVIO wurde auf

¹⁰ CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 58.

¹¹ Kontaktperson D ist in der Türkei bei der NGO Mor Çatı tätig, die ein Frauenhaus in Istanbul betreibt.

¹² E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 31. Mai 2021.

¹³ Die Behörden teilten GREVIO mit, dass im Jahr 2016 finanzielle Unterstützungsleistungen an 1014 Betroffene erbracht wurden. Im Jahr 2016 hatten nur 10 Frauen vorübergehend finanzielle Unterstützung erhalten. Im Jahr 2014 waren es 128 und im Jahr 2015 rund 314 Personen. CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 58, Fussnote 145; Government of Turkey, Report submitted by Turkey pursuant to Article 68, paragraph 1 of the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Baseline Report), 4. Juli 2017, Appendix 1, Tabelle 2, S. 5: <https://rm.coe.int/turkey-state-report/1680737201>.

¹⁴ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 31. Mai 2021.

¹⁵ Die Behörden teilten GREVIO mit, dass im Jahr 2016 finanzielle Unterstützungsleistungen an 1014 Betroffene erbracht wurden. CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 58, Fussnote 144.

¹⁶ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 31. Mai 2021.

¹⁷ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 30. Juni 2021.

¹⁸ Umrechnungskurs vom 4. Juni 2021

¹⁹ Danach müsse ein neuer Antrag für eine Verlängerung gemacht werden. E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 30. Juni 2021.

²⁰ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 31. Mai 2021.

Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die Opfer häufig haben, um die Kosten für die Erziehung ihrer Kinder zu decken, da die Unterhaltszahlungen unzureichend sind.²¹

2.2 Unterstützung beim Zugang zu Arbeit

Limitierte Ausmasse und Wirksamkeit der Massnahmen für den Zugang zu Arbeit. Aufgrund eines bestehenden Protokolls, das zwischen dem *Ministry of Family and Social Policies* (MoFSP) und der türkischen Arbeitsagentur (TEA) abgeschlossen wurde, sollten Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu Bildung, beruflichen Kursen und Beratung zu Fragen der Beschäftigung und des Unternehmertums erhalten.²² Gemäss türkischen Behörden haben zwischen 2014 und April 2020 insgesamt 29'050 Frauen in Frauenhäusern an beruflichen Weiterbildungen teilgenommen.²³ Weiter wurden für Betroffene in Frauenhäusern sogenannte «Job Search Skills»-Seminare durchgeführt. Im Jahr 2019 nahmen daran 312 und im Jahr 2020 (bis Mai) 488 Frauen teil.²⁴ Laut offiziellen Zahlen konnten zwischen 2014 und April 2020 insgesamt 6969 betroffenen Frauen, die in Frauenhäusern waren, eine Arbeitsstelle vermittelt werden.²⁵ Diese Zahlen scheinen jedoch sehr klein, wenn man sie mit den deutlich höheren Zahlen der jährlichen Belegung der Frauenhäuser vergleicht: Laut *US Department of State* (USDOS) erhielten so nur schon im ersten Halbjahr 2020 (bis Juli) 26'347 Frauen Dienstleistungen von Frauenhäusern.²⁶ Weiter sollen allein in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt rund 62'000 Frauen Schutz in Frauenhäusern in Anspruch genommen haben.²⁷ Auch GREVIO stellt fest, dass die Massnahmen, um von Gewalt betroffene Frauen bei der Suche nach zu Arbeit unterstützen, nur eine begrenzte Reichweite haben. Die Wirksamkeit der Massnahmen ist zudem fraglich: So fehlen laut GREVIO quantifizierbare Ziele dieser Massnahmen, wie zum Beispiel eine bestimmte Beschäftigungsquote der betroffenen Frauen.²⁸ *Kontaktperson C* gab der SFH an, dass die Massnahmen zwar gut gemeint, aber oft nicht sehr wirksam seien.²⁹ Nach Einschätzung von *Kontaktperson D* bieten die Şönimis den Frauen bei der Arbeitssuche oft gar keine Hilfe.³⁰ Die Möglichkeiten eine Arbeitsstelle zu finden, sind nach Angaben verschiedener *Kontaktpersonen* für die Betroffenen sehr klein.³¹

Unterstützung bei der Kinderbetreuung. Laut GREVIO existiert die Möglichkeit, betroffenen Frauen kostenlose Kinderbetreuungseinrichtungen und Tagesbetreuung für Kinder zur Verfügung zu stellen und ihnen so zu helfen, eine bezahlte Arbeit zu suchen und/oder aufrechtzuerhalten und sich selbst wirtschaftlich zu unterstützen. Eine solche Massnahme gibt Betroffenen, die eine Schutzmassnahme in Anspruch nehmen, das Recht auf vier Monate kostenlose

²¹ CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 58.

²² CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 59.

²³ Government of Turkey, Eighth periodic report submitted by Turkey under article 18 of the Convention, due in 2020, 21. Januar 2021, S. 20: www.ecoi.net/en/file/local/2047052/CEDAW_C_TUR_8_8508_E.docx.

²⁴ Ebenda, S. 17.

²⁵ Ebenda, S. 20.

²⁶ 42'396 Personen, darunter 26'347 Frauen und 16'049 Kinder. USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021.

²⁷ Laut Zahlen der türkischen Behörden waren es im Jahr 2014 insgesamt 19'865 Personen (14'123 Frauen und 5742 Kinder), im Jahr 2015 total 27'761 Personen (18'562 Frauen und 9999 Kinder), sowie im Jahr 2016 47'568 Personen (29'612 Frauen und 17'956 Kinder). CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 61, Fussnote 156.

²⁸ CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 59.

²⁹ Interview vom 12. November 2019 mit Kontaktperson C.

³⁰ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 31. Mai 2021.

³¹ Ebenda; Interview vom 14. November 2019 mit Kontaktperson B

Tagesbetreuung für ihre Kinder. Eine andere Massnahme verpflichtet private Kindergärten, Kindertagesstätten und private Kinderclubs, drei Prozent ihrer Kapazität kostenlos für Kinder von Betroffenen zu reservieren, die sich in einem Frauenhaus aufhalten oder aufgehalten haben.³² Nach Angaben der türkischen Behörden konnten zwischen 2014 und April 2020 rund 108'000 Kinder von Frauen in Frauenhäusern solche Kindertagesstätten und Kinderclubs nutzen.³³ Da in der Türkei ein allgemeiner Mangel bei der Versorgung mit öffentlichen und privaten Kinderbetreuungs- und Vorschulangeboten herrsche, reichen nach Einschätzung von GREVIO diese Massnahmen jedoch nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf der betroffenen Frauen zu decken.³⁴ Zudem stellte GREVIO aufgrund offizieller Angaben fest, dass nur sehr wenige Betroffene von der Unterstützung für vier Monate kostenlose Tagesbetreuung profitieren.³⁵ Nach Einschätzung von *Kontaktperson A*³⁶ seien diese Hilfen nur symbolischer Art. Zum Beispiel werde die Kinderbetreuungshilfe für vier Monate ausbezahlt, wenn die Frau nicht arbeitet, wenn sie arbeite jedoch nur zwei Monate.³⁷ *Kontaktperson B* gab schliesslich an, dass es für die Betroffenen schwierig sei, für ihre Kinder eine Betreuungsmöglichkeit zu finden.³⁸

2.3 Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum

Ungenügende Unterstützung für bezahlbaren Wohnraum. In der Türkei wird die Unterstützung für Wohnungen für von Gewalt betroffene Frauen hauptsächlich in Form von Bargeldhilfen zur Deckung der Mietkosten geleistet.³⁹ Der Zugang zu dieser Unterstützung wird laut *Kontaktperson D* sehr selten gewährt, wenn die Frauen diese selbst beantragen. Die Frauen können diese Unterstützung nur erhalten, wenn das Personal des Frauenhauses oder – nach dem Austritt aus dem Frauenhaus – die oder der für die Frau zuständige Sozialbehörde ein Gutachten für sie schreiben. Die Institutionen sind nach Einschätzung von *Kontaktperson D* uneinheitlich in ihren Anforderungen an die Anträge für Unterstützung. Schliesslich liege die Höhe der Unterstützung unter den durchschnittlichen Mietpreisen. Normalerweise bekommen die Frauen demnach einen Betrag von unter 1000 TL (zirka 103 CHF)⁴⁰ und die Unterstützung dauert nur etwa sechs Monate.⁴¹ Laut *Kontaktperson D* biete so beispielsweise die Bezirksverwaltung (*District Governorship*) in Istanbul eine monatliche Mietunterstützung. Die monatliche Unterstützung sei ebenfalls auf sechs Monate begrenzt und werde normalerweise gewährt, wenn die Mietkosten unter 1500 TL (zirka 160 CHF)⁴² betragen, was weit unter den durchschnittlichen Mietkosten in Istanbul liege.⁴³ Im Juli 2021 betrug laut der Webseite

³² CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 59.

³³ Government of Turkey, Eighth periodic report submitted by Turkey under article 18 of the Convention, due in 2020, 21. Januar 2021, S. 21.

³⁴ CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 59.

³⁵ So konnten 2014 nur 33, 2015 immerhin 82 und 2016 nur 6 Personen von dieser Massnahme profitieren. CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 59. S.5; Government of Turkey, Report submitted by Turkey pursuant to Article 68, paragraph 1 of the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Baseline Report), 4. Juli 2017, Appendix 1, Tabelle 2, S. 5.

³⁶ Kontaktperson A ist eine prominente türkische Anwältin und Frauenaktivistin. Als Anwältin vertritt sie zahlreiche von Gewalt betroffene Frauen vor Gericht.

³⁷ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson A vom 22. März 2021.

³⁸ Interview vom 14. November 2019 mit Kontaktperson B.

³⁹ CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 59.

⁴⁰ Umrechnungskurs vom 4. Juni 2021.

⁴¹ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 31. Mai 2021.

⁴² Umrechnungskurs vom 6. Juli 2021

⁴³ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 30. Juni 2021.

Numbeo die geschätzten Kosten für eine Ein-Zimmer-Wohnung ausserhalb des Zentrums Istanbuls über 1600 TL (172 CHF) und für eine Drei-Zimmer-Wohnung in derselben Lage über 3120 TL (332 CHF).⁴⁴ Die *International Organization for Migration* (IOM) schätzte Anfang 2019 die Mietkosten für eine Familie in Istanbul auf 1300 bis 2000 TL (138 bis 212 CHF)⁴⁵ und im Jahr 2020 den Quadratmeterpreis für Mietwohnungen in Istanbul auf rund 15 TL (1.60 CHF).⁴⁶ Modelle von Mietwohnungsbaugesellschaften, die von Gewalt betroffenen Frauen mit geringem oder keinem Einkommen zugutekommen, scheinen nach Angaben von GREVIO nicht zu existieren.⁴⁷ Auch IOM hält fest, dass es derzeit keine Sozialwohnungsprogramme gebe.⁴⁸ Betroffene Frauen könnten laut GREVIO Zugang zu staatlichen Darlehen im Rahmen von Programmen für sozialen Wohnungsbau erhalten.⁴⁹ IOM weist ebenfalls auf die staatliche Bauinstitution TOKİ hin, welche Kredite zu günstigeren Konditionen als private Banken anbiete.⁵⁰

Schwierigkeiten für Betroffene beim Zugang zu Wohnraum. Gemäss GREVIO können die betroffenen Frauen Schwierigkeiten beim Zugang zum privaten Wohnungsmarkt haben. So seien Vermietende beispielsweise zurückhaltend, Wohnungen an alleinstehende Frauen und Mütter zu vermieten, während die Nachfrage nach Sozialwohnungen das Angebot bei weitem übersteigt. Der Mangel an erschwinglichem Wohnraum für betroffene Frauen kann nach Angaben von GREVIO dazu führen, dass einige Opfer länger als gewünscht in Unterkünften bleiben oder sich gezwungen sehen, wieder bei ihrem misshandelnden Partner zu leben.⁵¹

2.4 Psychologische Unterstützung

Personalmangel bei psychologischen Beratungsstellen für betroffene Frauen. GREVIO zeigt sich besorgt, dass die vorhandenen psychologischen Beratungsstellen aufgrund von Personalmangel und hoher Nachfrage den Bedürfnissen der Opfer und ihrer Kinder nicht gerecht werden können. Dies bedeute, dass sie nicht eine qualitativ hochwertige Dienstleistung einschliesslich einer längerfristigen, auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestimmten Beratung erhalten können, die zu ihrem «Empowerment» und ihrem langfristigen Heilungsprozess beiträgt.⁵² Nach Einschätzung von *Kontaktperson D* werden Frauen mit Kindern oft davon abgehalten, psychologische Unterstützung zu beantragen, indem man ihnen sage, dass sie das Sorgerecht verlieren würden und die Ehemänner die von ihnen genutzte psychologische Unterstützung zu ihrem Nachteil vor Gericht gegen sie verwenden könnten.⁵³

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie

⁴⁴ Numbeo, Cost of Living in Istanbul, Stand: Juli 2021: www.numbeo.com/cost-of-living/in/Istanbul.

⁴⁵ International Organization for Migration (IOM), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ZIRF-Counselling, 1. Quartal 2019: <https://files.returningfromgermany.de/files/2019-1%20T%C3%BCrkei%20Wohnsituation.pdf>.

⁴⁶ IOM, Türkei, Länderinformationsblatt 2020, 2020, S. 8: <https://files.returningfromgermany.de/files/Country%20Fact%20Sheet%20T%C3%BCrkei%202020%20DE.pdf>.

⁴⁷ CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 59.

⁴⁸ IOM, Türkei, Länderinformationsblatt 2020, 2020, S. 8.

⁴⁹ CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 59.

⁵⁰ IOM, Türkei, Länderinformationsblatt 2020, 2020, S. 8.

⁵¹ CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 59.

⁵² CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 55.

⁵³ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 31. Mai 2021.

durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zur Türkei und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren.